jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/19 11Os144/83, 10Os149/84, 11Os117/84, 10Os124/86, 13Os135/88, 15Os154/92, 13Os146/93,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1983

Norm

StGB §3 A3
StGB §8

Rechtssatz

Notwehrüberschreitung aus sthenischen Affekten macht den Täter bei Putativnotwehr - ebenso wie im Fall einer tatsächlich gegebenen Notwehrsituation - für sein vorsätzliches Handeln verantwortlich. Bei Putativnotwehrexzess aus asthenischen Affekten kann Haftung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes eintreten, mag auch der Irrtum über den rechtfertigenden Sachverhalt an sich nicht fahrlässig bewirkt worden sein.

Entscheidungstexte

- 11 Os 144/83
  Entscheidungstext OGH 19.09.1983 11 Os 144/83
  Veröff: EvBl 1984/152 S 609 = SSt 54/69
- 10 Os 149/84
  Entscheidungstext OGH 13.11.1984 10 Os 149/84
  Vgl auch; Veröff: SSt 55/79
- 11 Os 117/84
  Entscheidungstext OGH 20.12.1984 11 Os 117/84
  nur: Notwehrüberschreitung aus sthenischen Affekten macht den Täter bei Putativnotwehr - ebenso wie im Fall einer tatsächlich gegebenen Notwehrsituation - für sein vorsätzliches Handeln verantwortlich. (T1) Beisatz: (Putativnotwehrüberschreitung) Notwehrüberschreitung auch aus einem sthenischen Affekt. (T2) Veröff: SSt 55/88
- 10 Os 124/86
  Entscheidungstext OGH 30.09.1986 10 Os 124/86
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Tatbegehung in Ausübung notwendiger Verteidigung ist Voraussetzung sowohl des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr als auch des Entschuldigungsumstandes der Putativnotwehr. (T3) Veröff: RZ 1989/57 S 141 (Kienapfel)
- 13 Os 135/88

Entscheidungstext OGH 10.11.1988 13 Os 135/88
nur T1

- 15 Os 154/92
  Entscheidungstext OGH 11.03.1993 15 Os 154/92
  Vgl auch; nur T1
- 13 Os 146/93
  Entscheidungstext OGH 10.11.1993 13 Os 146/93
  Vgl; Beisatz: Sowohl Notwehrüberschreitung aus asthenischem Affekt (§ 3 Abs 2 StGB) als auch Putativnotwehr (§ 8 StGB) und demzufolge auch Putativnotwehrexzess schließen jedenfalls die Strafbarkeit für vorsätzliche Tatbegehung aus und bewirken Straflosigkeit des Täters, soweit nicht dessen strafrechtliche Haftung für ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt in Betracht kommt. (T4) Veröff: EvBl 1994/64 S 282
- 15 Os 128/18i
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 15 Os 128/18i
  Vgl; Beisatz: § 8 StGB unterscheidet hinsichtlich der irrtümlichen Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts nicht nach den Gründen des Tatsachenirrtums und schließt die Vorsatzstrafbarkeit auch bei einem auf sthenischen Affekt beruhenden Irrtum aus. (T5)
- 4 Ob 116/19s
  Entscheidungstext OGH 26.11.2019 4 Ob 116/19s
  Beis wie T3; Beisatz: Hier: Zivilrechtliche Haftung bei Notwehrüberschreitung. (T6); Veröff: SZ 2019/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0089390

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at